

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOHR-**

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOHR - vom 18. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ gestrichen.
2. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma sowie das Wort „Sprache“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „bzw. Prüfungsteilen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach der hochgestellten Zahl „1“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungs-“, ersetzt sowie nach dem Wort „Studienleistungen“ der Klammerzusatz „(Prüfungen)“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Die“ werden die Zeichen und die Zahl „(1)“ sowie die hochgestellte Zahl „1“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

c) Nach Abs. 1 (neu) werden folgende neue Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Zugangskommission kann den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können Bewerberinnen und Bewerber unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden, dass der Nachweis über die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Englischkenntnisse bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachgereicht wird. ²Die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Nachweis der Englischkenntnisse voraus.“

5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „BayHSchG oder“ die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ ersetzt.

6. In § 17 werden nach Abs. 2 folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.“

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen

Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.“

7. Nach § 17 wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

9. In § 27 Abs. 7 wird nach den Worten „Antrag kann die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
10. In § 28 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „alternativ angebotenen Modulen werden“ das Wort „nicht“ eingefügt.
11. In Anlage 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „sind bis zum“ die Zahl und das Wort „15. August“ durch die Zahl und das Wort „30. Juni“ ersetzt.
12. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Januar 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 4. Februar 2015.

Erlangen, den 4. Februar 2015

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Februar 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Februar 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Februar 2015.